MERKBLATT

zur Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen

Bei der Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sind das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung zu beachten. Auf folgende Vorschriften wird insbesondere hingewiesen:

1. Anmeldepflicht (§ 14 Versammlungsgesetz)

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind mindestens ***48 Stunden vor Bekanntgabe*** bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Zuständige Behörde für Städte und Gemeinden unter 7.500 Einwohner ist die Kreisordnungsbehörde (Landrat).

2. Verantwortlicher Leiter (§§ 18, 19 i. V. m. § 7 Versammlungsgesetz)

Die Veranstaltung muss einen verantwortlichen Leiter haben, der anwesend und erreichbar sein muss.

3. Ordner (§§ 18, 19 i. V. m. § 9 Versammlungsgesetz)

Der Leiter kann sich der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Für je 50 Teilnehmer ist in der Regel ein Ordner vorzusehen. Der Einsatz von Ordnern bedarf der Genehmigung und ist in der Anmeldung mit zu beantragen.
Die Ordner dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen. Sie müssen volljährig sein und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.

4. Benutzung von Lautsprechern (einschl. Megaphon)

Die Benutzung von Lautsprechern (einschl. Megaphonen) auf öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen Plätzen ist nach § 46 Straßenverkehrsordnung grundsätzlich nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenverkehrs-/Ordnungsbehörde zulässig.
Nur bei solchen Demonstrationen, die ohne Einsatz von Lautsprechern nicht durchführbar wären, ist die Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Dies trifft in der Regel bei einer größeren Teilnehmerzahl – etwa ab 50 Personen – zu.
Unzulässig ist die Verwendung von Lautsprechern für den Aufruf oder die Einladung zur Demonstration.

5. Anordnungen der Polizei (§§ 15, 18 und 19 Versammlungsgesetz)

Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören von der Veranstaltung ausschließen.
Sie kann eine Veranstaltung auflösen, wenn sie nicht angemeldet ist, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen wird, den erteilten Anordnungen zuwider gehandelt wird oder dies zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

6. Verbote (§ 17a Versammlungsgesetz, § 111 StGB und § 116 OWiG)

Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzmittel geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen der Polizei abzuwehren, mit sich zu führen.
Es ist auch verboten,

- an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu solchen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
- bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Darstellung und Inhalt der mitgeführten Transparente und Fahnen dürfen nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Zu rechtswidrigen Taten darf nicht aufgerufen werden.

7. § 1 Straßenverkehrsordnung

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

8. Infostände

Für die Aufstellung von Infoständen auf öffentlichen Flächen ist eine Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Gemeinde bzw. Straßenbaubehörde erforderlich.

Der Landrat des Landkreises
Waldeck-Frankenberg